



LOTTO UND TOTO MECKLENBURG-VORPOMMERN
Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“

Erich-Schlesinger-Straße 36 · 18059 Rostock
Telefon: 0381 40555-0 · Telefax: 0381 40555-780
www.mvlotto.de

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Gültig ab 01.01.2009

Teil 2

ODDSET Kombi-Wette

SPIELTEILNAHME NUR MIT KUNDENKARTE

Spielteilnahme ab 18 Jahren!

Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.lotto.de.

Regionale Hotline: 0800 260 35 48, BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspiel und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen.
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern.
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten.
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die ODDSET Kombi-Wette zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ veranstaltet die ODDSET Kombi-Wette unter der Bezeichnung „Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern – Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ – im Folgenden als Lotto und Toto MV bezeichnet. Mit der Durchführung ist die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH beauftragt; sie unterhält zu diesem Zweck zugelassene Annahmestellen (im Folgenden als Annahmestelle bezeichnet) und Bezirksstellen.

Die Zulassung der Annahmestellen erfolgt durch die nach § 19 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes (GlüStVAG M-V) zuständige Behörde.

- 1.2 Die ODDSET Kombi-Wette kann gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt werden.
- 1.3 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Mecklenburg-Vorpommern.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an den Wettrunden sind allein die Teilnahmebedingungen des Lotto und Toto MV einschließlich deren Anhänge und etwaiger Sonderbedingungen maßgebend.

- 2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3 Der Spielteilnehmer erkennt die Teilnahmebedingungen mit Abgabe des Spielscheines (Eingabebeleg) in der Annahmestelle oder beim Lotto und Toto MV als verbindlich an.
- 2.4 Dies gilt auch dann, wenn das Lotto und Toto MV eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.
- 2.5 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich.
- 2.6 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Sonderbedingungen.
- 2.7 Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

3. Zeitpunkt und Gegenstand der Wettrunden

- 3.1 Wöchentlich finden zwei Wettrunden der ODDSET Kombi-Wette, in der Regel von Dienstag bis Donnerstag (1. Wettrunde) und von Freitag bis zum darauffolgenden Montag (2. Wettrunde), statt; ggf. kann auch nur eine Wettrunde, in der Regel wöchentlich von Dienstag bis zum darauffolgenden Montag, stattfinden.
- 3.2 Für jede Wettrunde wird vom Lotto und Toto MV ein Programmblatt bekannt gegeben, das bis zu neunzig Spiele, Wettkämpfe oder sonstige Sportereignisse (Wett ereignisse) umfasst (Spielplan).
- 3.3 Der Spielplan kann Wett ereignisse aus unterschiedlichen Sportarten enthalten.
- 3.4 Für jedes der aufgeführten Wett ereignisse gibt das Lotto und Toto MV den von ihm festgesetzten Annahmeschluss bekannt.
- 3.5 Die Spieltage für die ODDSET Kombi-Wette werden durch den jeweiligen Spielplan festgelegt und können sämtliche Tage einer Wettrunde umfassen, wodurch eine tägliche Spielteilnahme ermöglicht werden kann.
- 3.6 Gegenstand der ODDSET Kombi-Wette ist die kombinierte Voraussage des Ausgangs (Ergebnis nach Ablauf der regulären Spielzeit) von mindestens 3 bis maximal 10 auszuwählenden Wett ereignissen des Spielplans einer Wettrunde (Kombi-Tipp). Gegenstand der ODDSET Kombi-Wette kann auch die Voraussage des Ausgangs zweier Wett ereignisse (Zweier-Kombi) oder nur eines einzelnen Wett ereignisses (Einzelwette) sein.
- 3.7 Bei jeder Einzelvoraussage hinsichtlich der/des ausgewählten Wett ereignisse/s eines Tipps, d. h. eines Kombi-Tipps, eines Zweier-Kombis oder einer Einzel-

wette ist in der Regel zwischen drei Spielausgängen, dem Sieg des erstgenannten Vereines (Heimvorteil, falls kein neutraler Spielort), dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des zweitgenannten Vereines zu wählen (1 - 0 - 2).

- 3.8 Darüber hinaus können Sonderwetten angeboten werden, denen keine Mannschaftssportarten zugrunde liegen, oder bei denen andere als die in Abs. 7 genannten Voraussagen zu treffen sind.
- 3.9 Vom Lotto und Toto MV können aus einem Sportereignis, in welchem mehrere Sportler oder Mannschaften gegeneinander antreten, auch zwei oder drei Sportler oder Mannschaften ausgewählt werden, deren Abschneiden untereinander in der Einzelvoraussage dieses Wettereignisses bewettet werden kann.
- 3.10 Ausschlaggebend ist in diesem Fall die Platzierung der angegebenen Teilnehmer untereinander (unberücksichtigt bleibt die Platzierung gegenüber den anderen Teilnehmern).
- 3.11 Bei drei Sportlern/Mannschaften ist der Sieger unter diesen Dreien richtig vorauszusagen, bei zwei Sportlern/Mannschaften kann auf den Sieg des/der erstgenannten Sportlers/Mannschaft, den Sieg des/der zweitgenannten Sportlers/ Mannschaft oder unentschieden gesetzt werden.
- 3.12 Scheiden bei zwei Sportlern/Mannschaften beide aus, wird dieser Wettausgang mit unentschieden bewertet, es sei denn, es liegt ein Fall der Quotensetzung auf 1,00 nach Pkt. 14 (Absätze 11 bis 13, 15 und 16) vor.
- 3.13 Die Unentschieden-Wertung gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Ausscheidens sowie unabhängig davon, ob die Ausgeschiedenen in die offizielle Wertung aufgenommen werden.
- 3.14 Das Lotto und Toto MV kann auch Handicap-Spiele anbieten.
- 3.15 Handicap-Spiele sind Wettereignisse, bei denen einem Sportler oder einer Mannschaft ein rechnerischer Vorsprung (z. B. Punkte, Tore oder Zeit) im Rahmen der angebotenen Wette gewährt wird.
- 3.16 Die Einzelheiten der möglichen Voraussagen/Wettausgänge im Rahmen von Sonderwetten werden für die Wettereignisse jeweils ergänzend festgelegt und bekannt gegeben.
- 3.17 Weitere abweichende Verfahren sind möglich und werden gesondert bekannt gegeben.
- 3.18 Das Lotto und Toto MV behält sich das Recht vor, bestimmte Möglichkeiten des Ausgangs eines Wettereignisses zu sperren und hierfür keine Quoten festzusetzen.

- 3.19 Grundsätzlich sind alle auf dem Spielplan angebotenen Wettereignisse miteinander kombinierbar. Zweier-Kombis einschließlich deren Systeme und Einzelwetten können dagegen jeweils nur mit den auf dem Spielplan hierfür besonders gekennzeichneten Wettereignissen getippt werden.
- 3.20 Eine weitere Ausnahme gilt für die Handicap-Voraussage, die nicht mit weiteren Voraussagen über dasselbe Wettereignis im Rahmen eines Kombi-Tipps kombiniert werden kann.
- 3.21 Für jede mögliche Voraussage eines Wettereignisses setzt das Lotto und Toto MV im Rahmen des Spielplans im Voraus eine Quote fest.
- 3.22 Das Produkt der Quoten für die einzelnen Voraussagen ergibt die Gesamtquote eines Kombi-Tipps oder Zweier-Kombis, womit auch die erzielbaren Gewinnbeträge von vornherein feststehen.
- 3.23 Der Spielplan wird vom Lotto und Toto MV bekannt gegeben und ggf. geändert, korrigiert oder aktualisiert.
- 3.24 Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.
Das Unternehmen ist berechtigt, den Gegenstand einzelner Wettrunden durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis zu erweitern.

4. Spielgeheimnis

- 4.1 Das Lotto und Toto MV wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Spielgeheimnis.
- 4.2 Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 4.3 Personenbezogene Daten werden beim Lotto und Toto MV – unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz – ausschließlich in dem Umfang gespeichert, wie es die Durchführung des Spielbetriebes erfordert.
Der Spielteilnehmer willigt insofern in die Speicherung der personenbezogenen Daten ein.

II. SPIELVERTRAG

5. Spielteilnahme

- 5.1 Die Spielteilnahme minderjähriger oder gesperrter Personen ist gesetzlich verboten.

Die ODDSET Kombi-Wette richtet sich ausschließlich an volljährige und nicht gesperrte Personen, d. h. Angebote von minderjährigen und gesperrten Personen auf Abschluss von Spielverträgen werden vom Unternehmen nicht angenommen.

Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

- 5.2 Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme auf das entsprechende Wettereignis ausgeschlossen.

- 5.3 Der Spielteilnehmer oder der von dieser Person beauftragte Dritte erklärt mit Abgabe des Spielauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Wettereignisses keine Kenntnis zu haben.

- 5.4 Die Teilnahme an den Wettrunden ist nur mit den vom Lotto und Toto MV jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen möglich. Der Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.

- 5.5 Die Teilnahme an den Wettrunden wird von den Annahmestellen vermittelt.

- 5.6 Die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler ist ausgeschlossen.

6. Spieleinsatz, Bearbeitungsgebühr und Höchstgrenzen

- 6.1 Der Spieleinsatz für einen Normaltipp (einzelner Tipp) beträgt entsprechend den Vorgaben auf dem Spielschein 2,50 EUR, 5,- EUR, 10,- EUR, 15,- EUR, 20,- EUR, 30,- EUR, 50,- EUR, 100,- EUR, 250,- EUR oder 500,- EUR. Innerhalb eines Systemtipps (mehrere Kombi-Tipps oder mehrere Zweier-Kombis) beträgt der Mindestspieleinsatz pro Kombi-Tipp oder Zweier-Kombi abweichend vom vorher gehenden Satz 1,- EUR.

- 6.2 Der Gesamteinsatz für einen Systemtipp (mehrere Kombi-Tipps oder mehrere Zweier-Kombis) errechnet sich aus der Multiplikation des auf dem Spielschein angekreuzten Spieleinsatzes pro Kombi-Tipp oder pro Zweier-Kombi mit der Gesamtanzahl der im Systemtipp enthaltenen einzelnen Kombi-Tipps oder Zweier-Kombis.

- 6.3 Für die einzelnen Arten von Spielscheinen kann festgelegt werden, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Tipps gespielt werden kann, außerdem kann

das Unternehmen personenbezogene Spieleinsatzlimits festlegen.

- 6.4 Für einen Systemtipp sowie einen Spielschein ist der Höchsteinsatz auf 1.500,- EUR (ohne Bearbeitungsgebühr) festgelegt.
- 6.5 Die maximale Gesamtquote eines Kombi-Tipps oder Zweier-Kombis beträgt 1000 : 1.
- 6.6 Der maximal erzielbare und auszuzahlende Gewinnbetrag für einen Tipp sowie einen Spielschein beträgt 50.000,- EUR.
- 6.7 Für jeden eingelesenen Spielschein erhebt das Lotto und Toto MV eine Bearbeitungsgebühr.
- 6.8 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- 6.9 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr vor Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

7. Eintragungen auf dem Spielschein

- 7.1 Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 7.2 Die Annahmestelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Spielscheines sowie die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen zu prüfen.
- 7.3 Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. dem Lotto und Toto MV oder der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich des Ausfüllens eines Spielscheines sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Ausfüllen des Spielscheines überlässt.
- 7.4 Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein bei jedem von ihm ausgewählten Wettereignis einen der möglichen Wettausgänge durch ein Kreuz in schwarzer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Zahlenkästchens liegen muss.
- 7.5 Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl des Spieleinsatzes, für die Anzahl der gewählten Wettereignisse in einem Kombi-Tipp, zur Wahl eines Zweier-Kombis oder einer Einzelwette bzw. zur Wahl eines Systems.
- 7.6 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels des Terminals eine Korrektur durch die Annahmestelle vorgenommen.

- 7.7 Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- 7.8 Für den Abschluss von Systemtipps kann sich der Spielteilnehmer nur einer vom Lotto und Toto MV zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die vom Lotto und Toto MV in Sonderbedingungen für Systeme (Systembroschüre) festgelegt sind.

8. Annahmeschluss, Annahme, Änderungen und Sperren

- 8.1 Für jedes in eine Wettrunde aufgenommene Wettereignis bestimmt das Lotto und Toto MV den Zeitpunkt des Annahmeschlusses.
- 8.2 Der Annahmeschluss für einen Spielauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisses, das innerhalb einer Wettrunde als erstes stattfindet.
- 8.3 Das Lotto und Toto MV und die Annahmestellen sind zur Entgegennahme der Spielscheine nicht verpflichtet.
- 8.4 Insbesondere werden Spielscheine zurückgewiesen, bei denen
- der Annahmeschluss für ein getipptes Wettereignis,
 - der maximale Spieleinsatz auf einen Tipp, einen Systemtipp oder einen Spielschein,
 - die maximal zulässige Gesamtquote eines Kombi-Tipps oder Zweier-Kombis,
 - der maximal erzielbare Gewinnbetrag eines Tipps oder eines Spielauftrages überschritten ist,
 - oder der abgegebene Tipp, Kombinationen von Wettereignissen, ein einzelnes Wettereignis oder ein Ausgang eines Wettereignisses durch das Lotto und Toto MV gesperrt wurde,
 - oder der abgegebene Tipp ein abgesagtes Wettereignis enthält.
- 8.5 Das Lotto und Toto MV behält sich vor, die festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss eines Wettereignisses und den Spielplan zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie Wettereignisse, Kombinationen von Wettereignissen und einzelne Wettausgänge zu sperren.
- 8.6 Ferner kann eine gesamte Wettrunde und die Spielannahme in einzelnen Annahmestellen gesperrt werden.
- 8.7 Hiervon bleiben die bereits angenommenen Spielaufträge sowie geschlossenen Spielverträge einer Wettrunde unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln in Pkt. 14 unberührt.

9. Kundenkarte, Spielersperren

- 9.1 Eine Teilnahme an den Wettrunden ist ausschließlich unter Verwendung einer Kundenkarte möglich.
- 9.2 Die einzelnen Regelungen für die Kundenkarte und das Sperrsystem sind in Pkt. 18 aufgeführt.

10. Spielquittung

- 10.1 Nach Einlesen des Spielscheines und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Lotto und Toto MV wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben.
- 10.2 In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle.
- 10.3 Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
 - die vom Spielteilnehmer gewählten Wettereignisse mit der Wettereignisnummer und den dazugehörigen Voraussagen und Quoten,
 - die Gesamtquote jedes Kombi-Tipps oder Zweier-Kombis,
 - die Art der Teilnahme (Normaltipp/Systemtipp),
 - den Zeitraum der Spieltage,
 - den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
 - die von der Zentrale von Lotto und Toto MV vergebene Quittungsnummer,
 - die jeweilige Kundenkartennummer und
 - den Namen des Kundenkarteninhabers.
- 10.4 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- 10.5 Bei einer Spielquittung, die keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer enthält, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 10.6 Ist die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar, so erhält er gegen Rückgabe der Spielquittung auf Antrag den Spieleinsatz zurück.
- 10.7 Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 10.8 Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Spielquittung ausgehändigt.
- 10.9 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob
 - die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung evtl. Korrekturen vollständig und lesbar denen des Spielscheines

- entsprechen,
- die zu den einzelnen Voraussagen zugehörigen Wettereignisse und Quoten sowie beim Normaltipp die Gesamtquote und beim Systemtipp die jeweils zugehörigen Gesamtquoten der im Systemtipp enthaltenen Kombi-Tipps/ Zweier-Kombis richtig wiedergegeben sind,
 - die Art der Teilnahme richtig wiedergegeben ist,
 - der Zeitraum der Spieltage richtig wiedergegeben ist,
 - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die Spielquittung eine lesbare Quittungsnummer aufweist und die Quittungsnummer nicht offensichtlich unvollständig ist,
 - die Kundenkartenummer sowie sein Name korrekt aufgedruckt sind.
- 10.10 Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten (Stornierung).
- 10.11 Eine Stornierung ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 10 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale des Lotto und Toto MV,
 - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens jedoch bis 5 Minuten nach dem Annahmeschluss für das zuerst stattfindende Wettereignis des Spieldauftrages möglich.
- 10.12 Die Stornierung hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- 10.13 Im Falle der Stornierung erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
- 10.14 Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 10.15 Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss in der Zentrale des Lotto und Toto MV gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. Pkt. 12 Abs. 5).

11. Spielgemeinschaften

- 11.1 Die Bildung von Spielgemeinschaften durch den Leiter der Annahmestelle oder seine Gehilfen ist verboten.
- 11.2 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- 12.1 Der Spielvertrag wird zwischen dem Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.
- 12.2 Vereinbarungen Dritter sind für das Lotto und Toto MV nicht verbindlich.
- 12.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn
 - die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale von Lotto und Toto MV aufgezeichnet, auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeichert sowie die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und
 - die erstellte Spielquittung die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten aufweist.
- 12.4 Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- 12.5 Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe Abs. 3).
- 12.6 Abweichend hiervon sind ggf. die in Pkt. 14 (Abs. 11 bis 13, 18 und 19) aufgeführten Fälle für den Inhalt des Spielvertrages zu berücksichtigen.
- 12.7 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Lotto und Toto MV angenommen wurde.
- 12.8 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung auf Antrag erstattet.
- 12.9 Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 12.10 Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- 12.11 Das Recht des Lotto und Toto MV, nach Pkt. 17 Abs. 3 bis Abs. 9 zu verfahren, bleibt unberührt.
- 12.12 Das Lotto und Toto MV ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- 12.13 Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

- 12.14 Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen wurde, insbesondere die Teilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 12.15 Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann die Gesellschaft den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.
- 12.16 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages vom Lotto und Toto MV abgelehnt wurde bzw. das Lotto und Toto MV vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- 12.17 Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Lotto und Toto MV ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach dem vorhergehenden Satz – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- 12.18 Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden gegen Rückgabe der Spielquittung auf Antrag erstattet.
- 12.19 Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 13.1 Die Haftung des Lotto und Toto MV für Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zum Lotto und Toto MV beauftragten Stellen schuldhaft vor Abspeicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium und digitalen oder physischen Verschluss des sicheren Speichermediums verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b BGB ausgeschlossen.
- 13.2 Nach Abspeicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium und dem digitalen oder physischen Verschluss des sicheren Speichermediums in der Zentrale haftet das Lotto und Toto MV dem Spielteilnehmer nur für die Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
- 13.3 Die Haftungsregelungen des Pkt. 13 Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Lotto und Toto MV zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Lotto und Toto MV nicht.
- 13.5 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 13.6 Das Lotto und Toto MV haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die das Lotto und Toto MV nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 13.7 In den Fällen, in denen eine Haftung von Lotto und Toto MV nach Pkt. 13 (Abs. 4 bis Abs. 6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 13.8 Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande. Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz. Der vorstehende Satz gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

IV. GEWINNERMITTLUNG

14. Ermittlung und Wertung der Spielergebnisse

- 14.1 Bei der ODDSET Kombi-Wette wird die Richtigkeit der einzelnen Voraussagen im Rahmen eines Tipps durch den Ausgang des betreffenden Wettereignisses entschieden.
- 14.2 Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis.
- 14.3 Eine Verlängerung der Spielzeit sowie andere Verfahren zur Entscheidungsfindung (z. B. beim Fußball ein eventuelles Elfmeterschießen) werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.
- 14.4 Es gilt die erste Entscheidungsfindung der ersten sportlichen Instanz unter Berücksichtigung von Pkt. 3 Abs. 13 und Pkt. 14 Abs. 12, 2. Spiegelstrich.
- 14.5 Dies gilt auch, wenn das Wettereignis durch Verletzung, Aufgabe, Disqualifikation oder Ähnlichem entschieden wird.
- 14.6 Jede spätere Änderung oder Annullierung (z. B. auf Grund von Protesten, Disqualifikation, Regelverstößen oder Ähnlichem) ist für die Wertung ohne Belang.
- 14.7 Jedes Wettereignis wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung (z. B. Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw.) gewertet.
- 14.8 Wird ein laufendes Wettereignis wiederholt, so wird das erste und nicht das wiederholte Wettereignis gewertet, gleichgültig, an welchem Tag es ausgetragen wird.
- 14.9 Wird ein Wettereignis nicht vor 8.00 Uhr Vormittag beendet oder liegt zu diesem Zeitpunkt kein Ergebnis vor, wird die Auswertung auf den nächsten Tag verschoben.
- 14.10 Alle Angaben von Uhrzeiten und Tagen beziehen sich auf die MEZ/MESZ.
- 14.11 Abweichend von den festgesetzten Quoten werden für ein Wettereignis, das
 - innerhalb einer Wettrunde nicht gespielt oder nicht stattfindet; dies gilt nicht für Wettereignisse der ersten Wettrunde, die von vornherein zeitlich erst in der 2. Wettrunde gespielt werden oder stattfinden,
 - abgebrochen wird, sofern nicht die Aufgabe, Verletzung, Disqualifikation oder Ähnliches gerade die Entscheidung darstellt,
 - ausgelost wird,
 - am folgenden Tag bis 8.00 Uhr Vormittag nach Beendigung der Wettrunde noch nicht beendet ist oder für das bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Ergebnis vorliegt,
 - in eine andere Wettrunde verlegt wird,

dessen Quoten generell auf 1,00 gesetzt und jede mögliche Voraussage des Spielteilnehmers hinsichtlich dieses Wettereignisses so behandelt, als sei der Wettausgang richtig vorausgesagt worden.

- 14.12 Ebenfalls auf 1,00 werden die Quoten gesetzt, wenn
- es bei drei ausgewählten Sportlern oder Mannschaften, die innerhalb eines Sportereignisses gegeneinander antreten, zwischen dem Ersten und dem Zweiten keinen relativen Gewinner gibt („totes Rennen“),
 - bei drei ausgewählten Sportlern oder Mannschaften nicht mindestens eine/r der drei Sportler oder Mannschaften das angegebene Ziel erreicht, bzw. das Wettereignis beendet, unabhängig davon, ob er/sie in die offizielle Wertung aufgenommen wird,
 - nicht alle für das jeweilige Wettereignis genannten Teilnehmer an den „Start“ gehen (beim Rennen ist an den Start gegangen, wer die Startposition vor dem ersten Startsignal eingenommen hat, beim Tennis oder anderen Wettkämpfen, wer die Aufstellung einnimmt),
 - das Wettereignis nicht in der vom Lotto und Toto MV veröffentlichten Form zustande kommt,
 - das Ergebnis des Wettereignisses keinem der angegebenen Wettausgänge zugeordnet werden kann.
- 14.13 Das Lotto und Toto MV kann die Quoten ferner auf 1,00 setzen, wenn nicht feststeht, ob die Sportler/Mannschaften an den Start gegangen oder angetreten sind.
- 14.14 Umfasst ein Kombi-Tipp oder ein Zweier-Kombi dadurch weniger als zwei Wettereignisse, deren Quoten nicht auf 1,00 gesetzt wurden, wird der auf diesen Kombi-Tipp oder Zweier-Kombi eingesetzte Spieleinsatz zurückbezahlt, es sei denn, dass der verbleibende nicht auf 1,00 gesetzte Tipp auch als Einzelwette hätte gespielt werden können; in diesem Fall wird das verbliebene Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt. Auf Einzelwetten gesetzte Spieleinsätze werden ebenfalls zurückbezahlt, wenn dessen Quoten auf 1,00 gesetzt wurden.
- 14.15 Beim Normaltipp wird auch die Bearbeitungsgebühr zurückerstattet, beim Systemtipp nur dann, wenn alle Spieleinsätze des betreffenden Spielauftrags zurückzuzahlen sind.
- 14.16 Die Auszahlung der zu erstattenden Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Gewinnauszahlung (Pkt. 17).
- 14.17 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 14.18 Steht nicht fest, dass ein Spielvertrag vor dem tatsächlichen Spielbeginn aller gewählten Wettereignisse abgeschlossen worden ist, werden die Quoten der davon betroffenen Wettereignisse im Rahmen dieses Spielvertrages abweichend von den festgesetzten Quoten auf 1,00 gesetzt, und die weiteren Folgen richten sich nach den Absätzen 14 bis 17.

- 14.19 Gleiches gilt für die Quoten der Wettvoraussagen im Rahmen der Spielverträge, bei denen im zugrunde liegenden Wettereignis der Heimvorteil getauscht wurde.
- 14.20 Hiervon unberührt bleiben die Spielverträge, die mit den aktualisierten, den getauschten Heimvorteil bereits berücksichtigenden Quoten abgeschlossen wurden.
- 14.21 Bei sonstigen zeitlichen Verlegungen eines Wettereignisses oder des Annahmeschlusses eines Wettereignisses innerhalb einer Wettrunde werden die dazugehörigen Wettvoraussagen des Spielteilnehmers mit der festgesetzten Quote berücksichtigt, solange der Spielvertragsabschluss vor dem tatsächlichen Beginn dieses Wettereignisses liegt.
- 14.22 Bei sonstigen Änderungen des Spielortes bleibt es stets bei den im Zeitpunkt des Spielvertragsabschlusses bzw. der Spieldauftragsannahme geltenden Quoten.
- 14.23 Werden außer dem Endergebnis auch die Ergebnisse von Teilabschnitten gewertet, so gelten bei einem ausgefallenen Wettereignis sowohl für das Endergebnis als auch für Teilabschnitte die Absätze 11 bis 17.
- 14.24 Sind nicht alle in den Spielplan aufgenommenen Teilabschnitte gespielt oder ist das Wettereignis in einem zweiten oder weiteren Teilabschnitt abgebrochen worden, so wird das Ergebnis der zu Ende gespielten Teilabschnitte gewertet; für das Endergebnis und das Ergebnis der nicht zu Ende gespielten Teilabschnitte gelten in diesen Fällen die Absätze 11 bis 17.

15. Auswertung

- 15.1 Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem in der Zentrale des Lotto und Toto MV durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten unter Berücksichtigung der in Pkt. 14 niedergelegten Grundsätze zur Ermittlung und Wertung der Spielergebnisse.
- 15.2 Die Auswertung erfolgt bei der ODDSET Kombi-Wette aufgrund der Ergebnisse der vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisse.

16. Ermittlung der Gewinne/Gewinnwahrscheinlichkeit

Die theoretische Gewinnausschüttung beträgt 51 v. H. der Wetteinsätze (für die Kombination von drei Spielen; für die Kombination von mehr als drei Spielen liegt die theoretische Gewinnausschüttung niedriger, für die Kombination von weniger als drei Spielen höher).

Unabhängig von der theoretischen Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

Die Wahrscheinlichkeit eines Gewinnes hängt bei der ODDSET Kombi-Wette von der Anzahl der miteinander kombinierten Spiele und der gewählten Spielform (Normal- oder Systemwette) ab.

Nachstehende Werte der (theoretischen) Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich unter der Voraussetzung, dass jeder Ausgang eines Wettereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann.

Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit bei der ODDSET Kombi-Wette Normaltipp ergibt sich aus folgender Tabelle:

Anzahl der miteinander kombinierten Spiele	Theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit
2	1 : 9
3	1 : 27
4	1 : 81
5	1 : 243
6	1 : 729
7	1 : 2.187
8	1 : 6.561
9	1 : 19.683
10	1 : 59.049

Wegen der Gewinnwahrscheinlichkeit bei der ODDSET Kombi-Wette Systemtipp wird auf die ODDSET-Systembroschüre verwiesen.

1. Ein Gewinn liegt vor, wenn alle Einzelvoraussagen hinsichtlich des Ausganges der vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisse im Rahmen eines Tipps richtig sind.
2. Es gewinnen daher in der ODDSET Kombi-Wette alle Spielteilnehmer, die im Rahmen eines Spielauftrages mindestens einen Kombi-Tipp richtig vorhergesagt haben.

3. In jedem gewinnenden Kombi-Tipp oder jedem Zweier-Kombi müssen dabei mindestens zwei Wettereignisse enthalten sein, deren Quoten nicht auf 1,00 gesetzt wurden (vgl. Pkt. 14 Abs. 14 bis 17), es sei denn, dass das verbleibende nicht auf 1,00 gesetzte Wettereignis auch als Einzelwette hätte gespielt werden können; in diesem Fall wird das verbliebene Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt. Bei einer Einzelwette dürfen die Quoten nicht auf 1,00 gesetzt worden sein.
4. Für jeden möglichen Ausgang eines Wettereignisses bestimmt das Lotto und Toto MV im Voraus feste (Einzel-)Quoten.
5. Die Multiplikation der Einzelquoten für die vom Spielteilnehmer getroffenen Voraussagen hinsichtlich der einzelnen ausgewählten Wettereignisse in einem Kombi-Tipp oder Zweier-Kombi, unter Berücksichtigung der nach Pkt. 14 Abs. 11 bis 13, 18 und 19 auf 1,00 gesetzten Quoten, ergibt die für den Kombi-Tipp oder den Zweier-Kombi maßgebende Gesamtquote.
6. Die (Einzel-)Quoten werden mit 2 Dezimalstellen ausgewiesen, die Gesamtquote für einen Kombi-Tipp oder Zweier-Kombi wird auf 2 Dezimalstellen (kaufmännisch) gerundet.
7. Der Gewinnbetrag eines Kombi-Tipps oder Zweier-Kombi errechnet sich aus der Multiplikation der Gesamtquote des Kombi-Tipps oder Zweier-Kombi mit dem Spieleinsatz, der Gewinnbetrag einer Einzelwette errechnet sich aus der Multiplikation der Einzelquote mit dem Spieleinsatz.
8. Ein Systemtipp setzt sich aus mehreren Kombi-Tipps oder mehreren Zweier-Kombis zusammen. Der Gewinnbetrag eines Systemtipps errechnet sich daher aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten Kombi-Tipps oder Zweier-Kombis.
Der Gewinnbetrag lässt sich auch durch Multiplikation des Spieleinsatzes (Spieleinsatz pro Kombi-Tipp/Zweier-Kombis) mit der Summe der Gesamtquoten der richtig vorhergesagten Kombi-Tipps/Zweier-Kombis errechnen.
9. Der Gesamtauszahlungsbetrag pro Spielauftrag wird auf einen durch 0,05 EUR teilbaren Betrag abgerundet. Lotto und Toto MV ist berechtigt, auch Auszahlungsbeträge einzelner Tipps auf einen durch 0,05 EUR teilbaren Betrag abzurunden.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

17. Gewinnauszahlung

- 17.1 Die Gewinnauszahlung in der Annahmestelle erfolgt unverzüglich nach der Gewinn- und Quotenfeststellung – in der Regel ab dem 1. bundesweiten Werktag, der dem letzten Spieltag der getippten Wettereignisse folgt, ab 12.00 Uhr.
- 17.2 Gewinne einer Spielquittung bis einschließlich 500,- EUR können in der Annahmestelle bis 13 Wochen nach dem Tag des letzten Wettereignisses gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt werden. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung. Ist die Quittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht mehr vollständig lesbar, entfällt der Anspruch auf Gewinnauszahlung in der Annahmestelle; es bedarf des schriftlichen Antrages auf Gewinnauszahlung.
- 17.3 Die Gewinnauszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Spielquittung. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der Spielquittung zu prüfen, besteht nicht.
- 17.4 Gewinne über 500,- EUR werden auf das im Kundenkartenantrag benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen; einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle bedarf es nicht. Sofern keine gültige Kontoverbindung auf dem Kundenkartenantrag angegeben wurde, wird ein Gewinn nur auf Antrag des Spielteilnehmers zur Auszahlung gebracht.
- 17.5 Bei Gewinnen über 5.000,- EUR und bei Sachgewinnen wird der Spielteilnehmer unverzüglich unter der im Kundenkartenantrag genannten Adresse informiert; einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle bedarf es nicht.
- 17.6 Werden Einzelgewinne einer Gewinnklasse, die unter die Regelung des Abs. 2 fallen, nicht binnen 13 Wochen nach dem Tag des letzten Wettereignisses in der Annahmestelle abgeholt, so werden die Gewinne ggf. mit weiteren noch nicht in der Annahmestelle abgeholt Einzelgewinnen auf das im Kundenkartenantrag benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 17.7 Das Lotto und Toto MV kann für Gewinnauszahlungen bis einschließlich 500,- EUR, die nicht in der Annahmestelle vorgenommen werden, eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht.
- 17.8 Auf Antrag des Spielteilnehmers kann die Gewinnauszahlung in der Annahmestelle gesperrt werden.
- 17.9 Bei der Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

VI. KUNDENKARTE UND SPERRSYSTEM

18. Erwerb

- 18.1 Die Kundenkarte kann jeder volljährige Spielteilnehmer mit dem Formular „Bestellung Kundenkarte“ in der Annahmestelle beantragen. Für die Erstellung einer Kundenkarte kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Die Höhe dieser Bearbeitungsgebühr wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht. Nach Identitätsüberprüfung mittels amtlichen Ausweises und Einlesen des ausgefüllten Formulars erhält der Spielteilnehmer einen Beleg über die Bestellung der Kundenkarte. Dieser Beleg, der die Kundenkartennummer aufweist, dient – nach Abgleich mit der Sperrdatei –, für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen als zeitlich befristete (vorläufige) Berechtigung.
- 18.2 Die Kundenkarte wird dem Spielteilnehmer vom Lotto und Toto MV zugesandt, sofern Lotto und Toto MV nicht die Ausstellung einer Kundenkarte ablehnt.

19. Gültigkeit

Die Kundenkarte hat eine Gültigkeit von 4 Jahren ab Ausstellungsdatum. Das Lotto und Toto MV ist jederzeit, insbesondere nach Eintrag des Spielteilnehmers in die Sperrdatei berechtigt, die Kundenkarte von der Spielteilnahme auszuschließen.

20. Spielteilnahme

- 20.1 Die Spielteilnahme an Spielen, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung einer Kundenkarte vorgeschrieben ist, ist nur bei Vorlage der Kundenkarte bzw. der vorläufigen Berechtigung mit Kundenkartennummer möglich. Die vorgenannten Spiele (Lotto und Sportwetten) dürfen nur von Kundenkartenspielern gespielt werden, die keinen Eintrag in der Sperrdatei aufweisen. Bei Übereinstimmung der Kundenkartendaten mit der Sperrdatei ist daher eine Spielteilnahme nicht möglich. Mit Abgabe des Spielscheines bzw. einer gespielten Spielquittung oder mit der Erklärung, mittels Quick-Tipp teilnehmen zu wollen, ist die Kundenkarte bzw. vorläufige Berechtigung an die Annahmestelle zu übergeben.
- 20.2 Die Kundenkartennummer und der Name des Kundenkarteninhabers werden auf der Spielquittung ausgedruckt.
- 20.3 Der Spieldauftrag wird mit der Kundenkartennummer beim Lotto und Toto MV gespeichert. Es wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spieldauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers mittels Kundenkarte vorgenommen.

21. Sperrung der Kundenkarte

- 21.1 Auf Antrag des Spielteilnehmers kann die Kundenkarte von der Spielteilnahme ausgeschlossen werden.
- 21.2 Das Lotto und Toto MV erstattet im Fall der Sperrung der Kundenkarte die Gebühr für die Ausstellung der Kundenkarte nicht.

22. Anschriften- und Kontoänderung

Der Spielteilnehmer hat dem Lotto und Toto MV Anschriften- und Kontoänderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

23. Sperrsystem

- 23.1 Lotto und Toto MV beteiligt sich am gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem. Danach sind Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen. Eine Fremdsperre ist vom Unternehmen vorzunehmen, wenn es auf Grund der Wahrnehmung des Personals oder auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die betreffende Person spielsuchtgefährdet oder überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.
- 23.2 Jeder Spieler kann sich durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft von der Spielteilnahme mit Kundenkarte aussperren. Die schriftliche Mitteilung muss als Mindestangaben enthalten: Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum.
- 23.3 Diese Sperre wird nur wirksam, wenn sie in der Zentrale von Lotto und Toto MV eingeht. Geht die Sperrerkklärung an einem Werktag bis 12 Uhr in der Zentrale von Lotto und Toto MV ein, tritt sie am folgenden Werktag in Kraft, ansonsten am nächstfolgenden Werktag. Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr.
- 23.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, nach billigem Ermessen, einen Spieler von der Spielteilnahme mit Kundenkarte auszusperrern.
- 23.5 Die Sperre gilt für alle Spielteilnahmen, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung der Kundenkarte vorgeschrieben ist.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24. Erlöschen von Ansprüchen

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 26 Wochen nach dem letzten Tag der Wettrunde gerichtlich geltend gemacht werden.

Ebenfalls erlöschen alle weiteren Schadenersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können sowie alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen und Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Bezirks- und Annahmestellen, wenn sie nicht innerhalb von 26 Wochen nach dem letzten Tag der Wettrunde gerichtlich geltend gemacht werden.

Der vorstehende Satz gilt nicht für Schadenersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

25. Löschungsberechtigung

Lotto und Toto MV ist ohne Rechtsnachteile für sich berechtigt, die Datenbestände zu den Spielaufträgen nach Ablauf von 26 Wochen nach dem Tag der Veranstaltungsteilnahme zu löschen. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

26. Gleichstellungsbestimmung

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

27. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die am 30.12.2008 beginnende Wettrunde.

